

# Pulsnitzer Wochenblatt

Feinsprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Abonnement: Monatlich 60 Pfennige, vierteljährlich Mark 1.80 bei freier Zustellung ins Haus, bei Abholung Mark 1.50; durch die Post bezogen Mark 1.86.

## Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf., Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirkes 1 M., Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Postcheckkonto: Leipzig 24127

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortlichkeiten: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretzig, Hanswalde, Ohorn, Oberheina, Niederheina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaumburg, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf. Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 127.

Donnerstag, den 25. Oktober 1917.

69. Jahrgang

Amthche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

## Amthcher Teil.

Zur Beratung der Kommunalverbände auf dem Gebiete der Fleischbewirtschaftung und zur Unterstützung der Landesfleischstelle bei Ueberwachung des Fleischverkehrs ist Herr Stabsveterinär d. R. Dr. Krause als **Landeskontrollleur der Fleischbewirtschaftung** in Pflicht genommen worden. Alle bei der Fleischverteilung mitwirkenden Behörden und Stellen einschließlich der Verkaufsgeschäfte haben dem Genannten jeden gewünschten Einblick zu gewähren und jede geforderte Auskunft zu erteilen.

Dresden, den 20. Oktober 1917.

Ministerium des Innern.

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. 581) und in Verbindung mit § 2 der sächsischen Ausführungsverordnung hierzu vom 2. August 1917 wird der Vertrieb derjenigen **Gänsefleisch- und Gänseleberkonserven** innerhalb des Königreichs Sachsen gestattet die in Dosen oder sonstigen Verpackungen verkauft werden, auf denen der Verkaufspreis durch den Verband der Gänseleberpastetenfabriken in Elsaß-Lothringen vermerkt ist.

Dresden, den 20. Oktober 1917.

Ministerium des Innern.

## Bekanntmachung, die neuen Zuckerkarten betr.

Die Zuckerkarten und Zuckerbezugsarten für die am 1. November 1917 beginnende neue Versorgungsreihe werden in den nächsten Tagen in die Hände der Verbraucher gelangen. Die Karten berechtigen zum Bezuge von 5 Pfund Zucker und gelten für die Zeit vom 1. November 1917 bis zum 12. Februar 1918.

Da die Preise, zu denen der Zucker im neuen Wirtschaftsjahr abzugeben ist, noch nicht feststehen, dürfen die neuen Karten im Kleinhandel nicht vor dem 10. November 1917 beliefert werden. Eine Vorauslieferung der erst später gültigen Pfundabschnitte ist unzulässig.

Auf Lieferung bestimmter Zuckersorten besteht kein Anspruch.

Die Kleinhändler haben die von ihnen abgetrennten Bezugsanzweise spätestens bis zum 25. November 1917 ihren Lieferanten einzusenden. Die Einsendung hat unter „Einschreiben“ oder mittels Wertpapier zu geschehen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird im Falle des Verlustes kein Ersatz geleistet.

Die bei der Zuckerabgabe eingehenden Karten werden durch Loche entwertet. Durchlochte Karten dürfen nicht mehr beliefert werden.

Die vorzeitige Belieferung von Zuckerkarten wird auf Grund von § 32 Nr. 5 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 bestraft.

Dresden, am 22. Oktober 1917.

Ministerium des Innern.

## Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat für den Kleinhandel mit Grieß, Gerstengraupen und Gerstengrütze durch Verordnung vom 16. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 901) mit Wirkung vom 20. Oktober ds. Js. an nachstehende Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes festgesetzt.

Dresden, den 20. Oktober 1917.

Ministerium des Innern.

Verordnung über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze. Vom 16. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet: 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)

§ 1.

Beim Verkaufe von Grieß, Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei Grieß . . . . . 54 Mark,  
bei Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze . . . . . 61 "

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 2.

Beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für ein Pfund nicht überschritten werden:

bei Grieß . . . . . 32 Pfennig,  
bei Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze . . . . . 36 "

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 4.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5.

Die Verordnung über Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze vom 9. September 1916 und die Verordnung über einen Höchstpreis für Weizengrieß vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1010, 1241) werden aufgehoben.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes. v. Waldow.

Es wird hiermit bekannt gegeben daß gemäß § 79 des Einkommensteuergesetzes und § 17 Abs 2 der hiesigen Gemeindesteuer-Ordnung das mit Kosten verbundene

## Mahnverfahren

gegen die säumigen Beitragspflichtigen begonnen hat.

Pulsnitz, am 23. Oktober 1917.

Der Stadtrat.

## Die amtlichen Tagesberichte.

Großes Hauptquartier, 24. Oktober 1917

Dresden, den 24. Oktober 1917, nachm. 3 Uhr.

Amthch wird gemeldet:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht:

In Flandern drängten unsere Truppen durch Gegenangriff den Feind fast völlig aus dem in unsere Abwehrzone nach vöthig besetzten Streifen am Südrande des Houthouster-Waldes, zurück. Gefangene blieben in unserer Hand. Im Kampfgebiete von Draaisbank bis Sandvorde nahm nachmittags das Feuer wieder erheblich zu; neue Angriffe erfolgten nicht.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz:

Die Franzosen begannen gestern in zwei Teilen einen großen Angriff am Chemin des Dames und im Allette-Grund nördlich von Vouzailles bis zur Hochfläche nördlich von Passy (25 Kilometer).

Die vormittags südlich des Oise-Aisne-Kanals sich entwickelnden Kämpfe führten zu schweren wechselvollen Ringen zwischen der Allette und den Höhen von Ostel. Der frühmorgens gegen unsere, durch stütztes heftiges Feuer zerstörten Linien anstürmende Feind fand starken Widerstand und kam wegen schwerer Verluste nicht vorwärts. Erst einem späteren, nach neuer Vorbereitung geführten und durch zahlreiche Panzerwagen unterstützten Stoß frischer französischer Kräfte, von Westen her auf Allemant, von Süden auf Chavignon, gelang es in unsere Stellungen einzubrechen und bis zu diesen Dörfern vorzudringen. Dadurch wurden die

dazwischen liegenden Stellungen unhaltbar. Bei der Zurücknahme der Truppen aus den in der Front zurückgehaltenen Linien, mußten auch vorgeschobene Batterien gesprengt und dem Feinde überlassen werden. Die Franzosen drängten scharf nach, doch wurde durch das Eingreifen unserer Reserven der feindliche Stoß südlich von Binon, bei Vandesson und im hartumkämpften Chavignon aufgefangen. Weitere Fortschritte blieben dem Gegner verlag. Die gleichzeitig auf der Hochfläche beiderseits des Gehölzes La Royere (südlich von Filain) eingeleiteten Angriffe mehrerer französischer Divisionen scheiterten trotz wiederholten Ansturmes unter den schwersten Verlusten.

Abends schritt nach mehrstündigem Trommelfeuer der Feind zwischen Braye und Villes zum Angriff. Zweimal führten dort seine Truppen tiefgegliedert vor. Im Abwehrfeuer und stellenweise im erbitterten Nahkampfe brach auf dieser Front der Stoß der Franzosen völlig zusammen.